

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.06.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-8/17

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2173

Geltungsdauer

vom: **6. Juli 2017**

bis: **6. Juli 2022**

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "Promat-Revisionsflügel 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der/die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.1.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Abmessungen	Einflügeliger Revisionsabschluss	Zweiflügeliger Revisionsabschluss
minimal	500 mm x 600 mm	935 mm x 600 mm
maximal	1200 mm x 2100 mm	2335 mm x 2100 mm

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Verschlüsse wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

1.2.3 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus

- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30-A aus Gipskarton-Bauplatten mit beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten und Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, (s. Abschnitt 4.2.3) eingebaut werden.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2173

Seite 4 von 11 | 28. Juni 2017

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ und DIN 4102-22⁵ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Die Ausführung der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 4.2.4 entsprechen.

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.3 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Aufbau und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Flügel

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses ist/sind aus einer 30 mm und bei 2-flügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich einer 6 mm bzw. 8 mm dicken Brandschutzbauplatte⁷, die mit Schrauben zu verbinden sind, herzustellen. Auf der Innenseite des/der Flügel(s) (bandgegenseitig) ist vierseitig umlaufend ein mindestens 30 mm dicker Randstreifen⁷ aus Brandschutzbauplatten⁷ anzuordnen. Die Breite des Randstreifens muss bei jedem Flügel auf drei Seiten mindestens 50 mm und auf der Verschlussseite mindestens 100 mm betragen (s. Anlage 7). Der Mittelfalz ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Die Überdeckung des Mittelfalzes muss mindestens 30 mm betragen.

Um die Flügel ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 26 mm x 2,9 mm anzukleben. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist im Mittelfalz zusätzlich ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen.

Bei Einbau in fußbodengleicher Höhe ist/sind der/die Flügel gemäß Anlage 12 mit einem zusätzlich angeordneten, 30 mm dicken und 70 mm breiten Bauplattenstreifen auszubilden. An jedem unteren Flügelrand ist ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen und zusätzlich im Abstand von 200 mm mit Klammern zu fixieren.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses gemäß Anlage 7 ist aus drei 30 mm bzw. 15 mm dicken, vierseitig umlaufenden Streifen aus Brandschutzbauplatten⁷ herzustellen. Die Brandschutzbauplatten⁷ sind mit Hilfe von Schrauben zu verbinden, wobei die Fugen der Platten-

⁵ DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

lagen versetzt anzuordnen sind. In den Rahmenecken sind die Rahmenprofile stumpf zu stoßen. Die Profilabmessungen des Rahmens betragen 60 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Abweichend davon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden.

Abweichend davon ist der Rahmen bei vorgeseztem Einbau gemäß Abschnitt 4.2.5.2 aus vier Streifen der v. g. Brandschutzbauplatten⁷ herzustellen (s. Anlagen 7 und 9). Die Profilabmessungen des Rahmens betragen in diesem Fall 90 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Die Falzgeometrie des Rahmens ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷ mit den Abmessungen 20 mm x 2,9 mm anzukleben.

2.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend eine dauerelastische Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzubringen. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist zusätzlich im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung⁷ erforderlich.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.3), so ist an jedem unteren Flügelrand eine Bodendichtung⁷ zu montieren.

2.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss⁷ aus Edelstahl mit Zuhaltung (Dreipunktverriegelung) auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen.

Der einflügelige Revisionsabschluss kann wahlweise auch mit speziellen Drehriegelverschlüssen⁷ aus Edelstahl ausgestattet werden. Die Anzahl der Drehriegelverschlüsse⁷ ist in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ zu wählen.

2.1.6 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses muss mit zwei speziellen Bändern⁷ aus Edelstahl ausgestattet sein.

In Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses sind bandseitig an dem/den Flügel/n bis zu drei Sicherungsbolzen⁷ zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2173

Seite 6 von 11 | 28. Juni 2017

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2173
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

⁸

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 4.2.3 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1^{9,10}, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

Abweichend davon darf die Höhe dieser Installationsschachtwände ≤ 5000 mm betragen, sofern der Installationsschacht einseitig aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4⁴ mit beidseitiger Beplankung besteht und es sich bei den anderen drei Installationsschachtwänden um solche in Massivbauweise gemäß Abschnitt 4.2.2 handelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

⁹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
¹⁰ Der Anhang A von DIN 4103 gilt hier nicht.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbeton oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹¹ oder DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁷ oder DIN 105-100¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²³ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1 oder DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder nach DIN V 18580²³ oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden¹ Bauteilen entsprechen.

11	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
12	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
18	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
24	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁸ beplankt sein müssen. Die Beplankung muss gemäß den Anlagen 8 ,9 und 13

- bei Ausführungsvariante a) aus mindestens einer Lage der v. g. Gipskarton-Feuerschutzplatten und
- bei Ausführungsvariante b) aus mindestens zwei Lagen der v. g. Gipskarton-Feuerschutzplatten

bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴ für Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tabelle 48 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

4.2.4.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die auszuführen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, muss entsprechend den Anlagen 10 und 11 ausgeführt werden.

4.2.4.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.5.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den Anschlussprofilen des Installationsschachts, den bekleideten Stahlstützen und bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.5.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses darf wahlweise vor der Installationsschachtwand montiert werden (sog. Vorsatzmontage, s. Anlagen 6, 9, 11 und 13).

²⁸ DIN 18180:2014-09

Gipsplatten; Arten, Anforderungen

²⁹ DIN EN 14195:2015-03

einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

³⁰ DIN 18182-1:2015-11

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Bei dieser vorgesezten Montage vor Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 muss die Installationsschachtwand der Ausführungsvariante b) entsprechen, sofern der Revisionsabschluss in nicht fußbodengleicher Höhe eingebaut wird (s. Anlagen 9 und 13). Umlaufend sind verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 40x50x2 mm anzuordnen.

4.3 Bestimmungen für die Ausbildung der Fugen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Bauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegt, verschlossen werden.

Abschließend sind die Fugen mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁴ Baustoff zu versiegeln.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

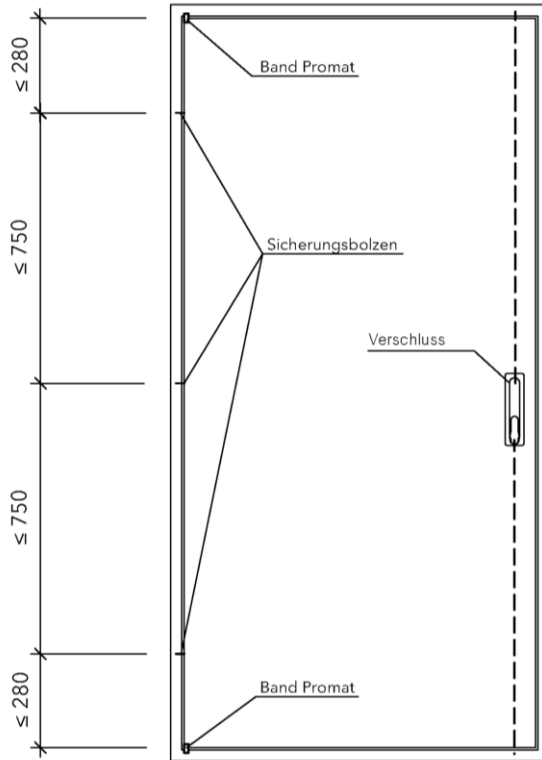
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

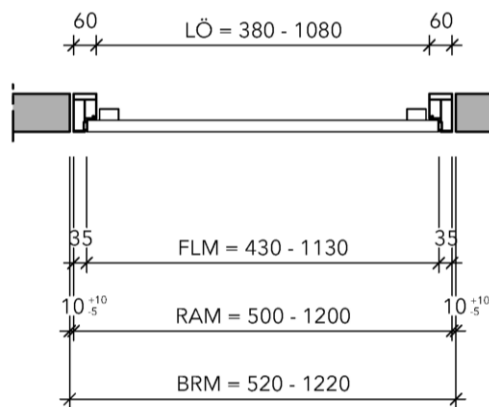
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.4 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Höhenschnitt siehe Anlage 5



Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.2

oder

Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.3

oder

Stahlstütze mit F 30-Bekleidung,
 gemäß Abschnitt 4.2.4,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2173

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

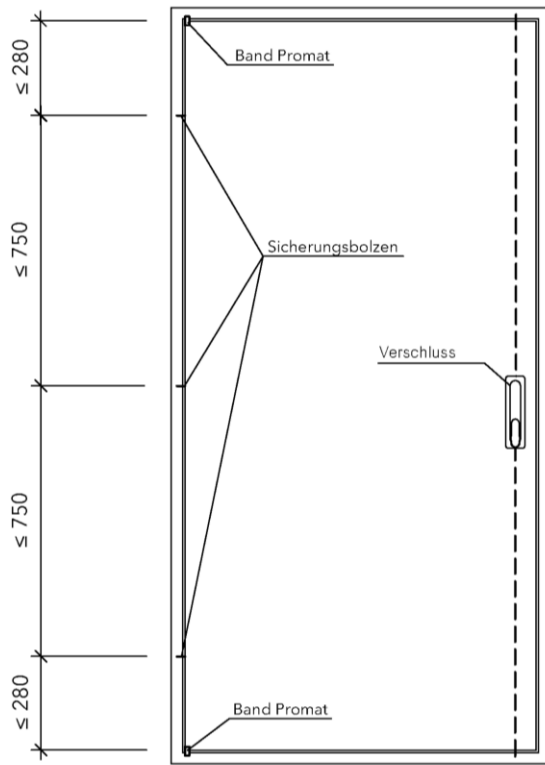
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

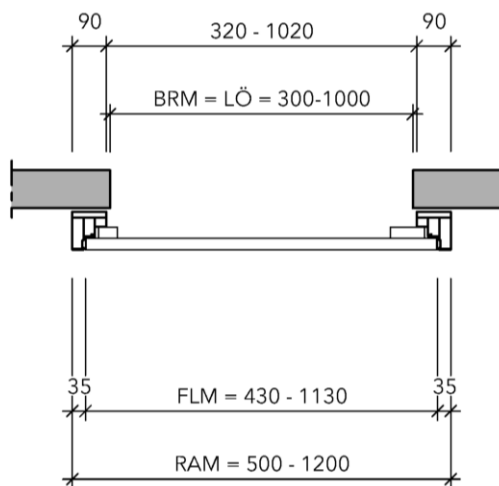
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in die Installationsschachtwand, 1-flügelig

Anlage 1



Höhenschnitt siehe Anlage 6



Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.2

oder

Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.3

oder

Stahlstütze mit F 30-Bekleidung,
 gemäß Abschnitt 4.2.4,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

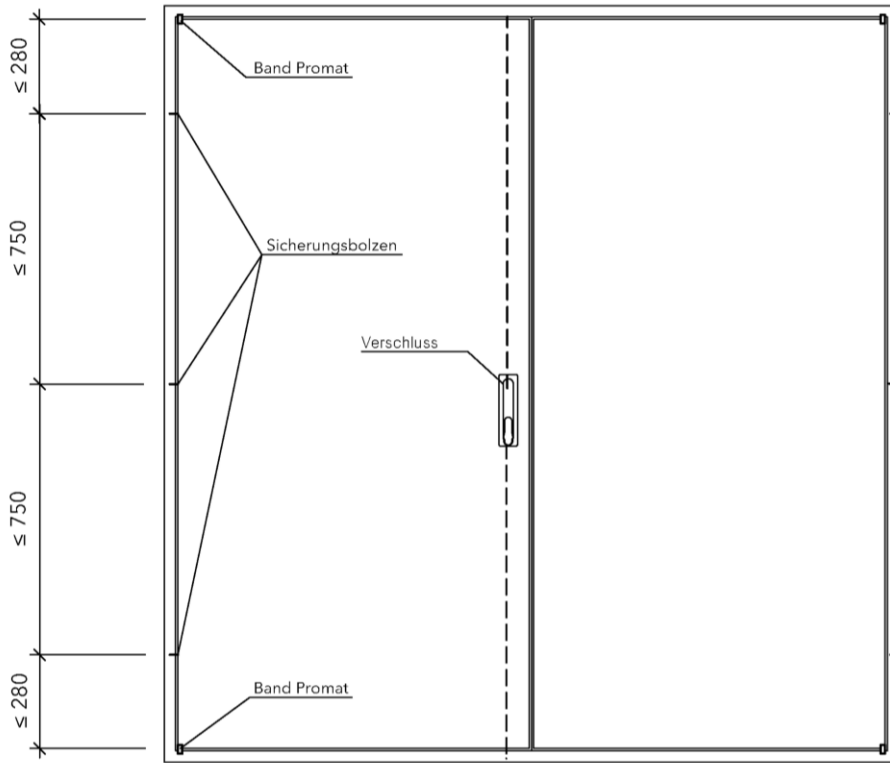
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

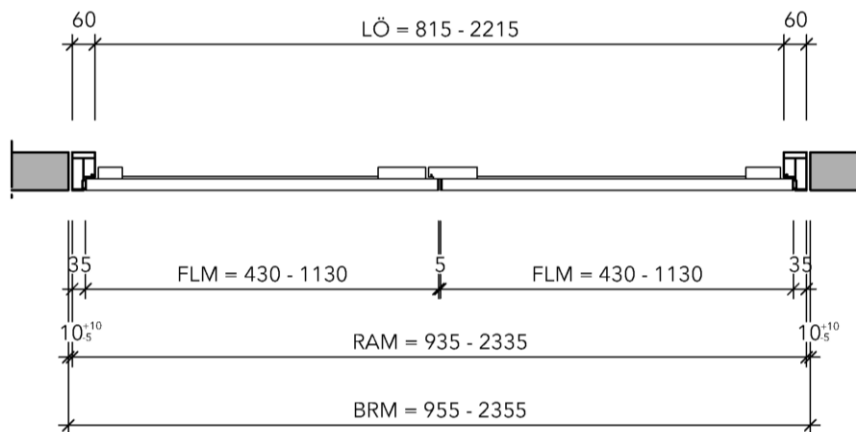
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau vor die Installationsschachtwand, 1-flügelig

Anlage 2



Höhenchnitt siehe Anlage 5



siehe Anlage 1

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

Positionsliste siehe Anlage 14

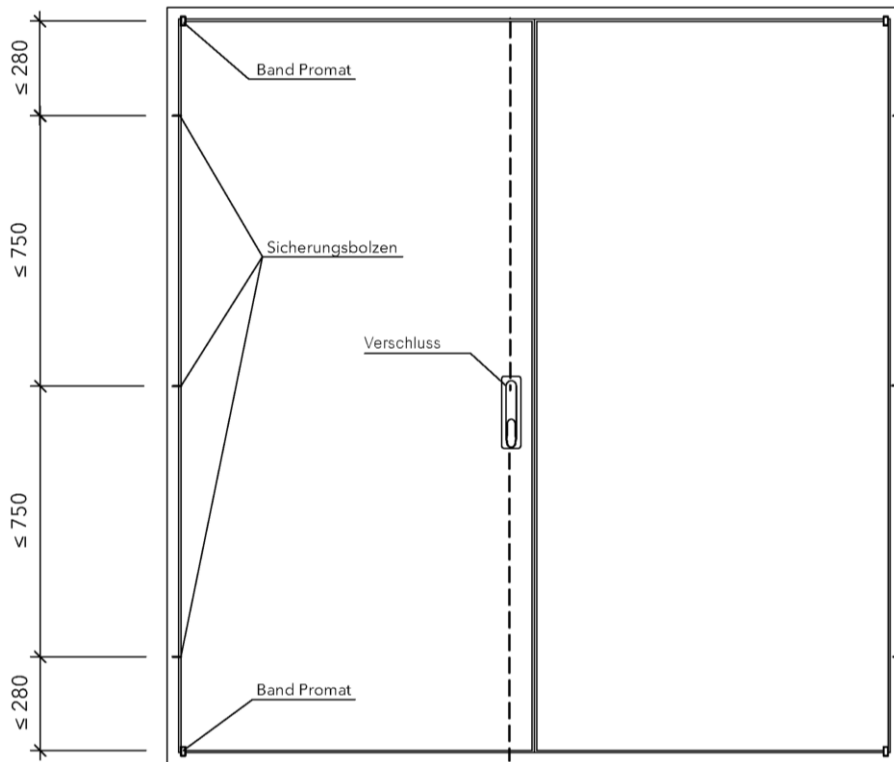
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

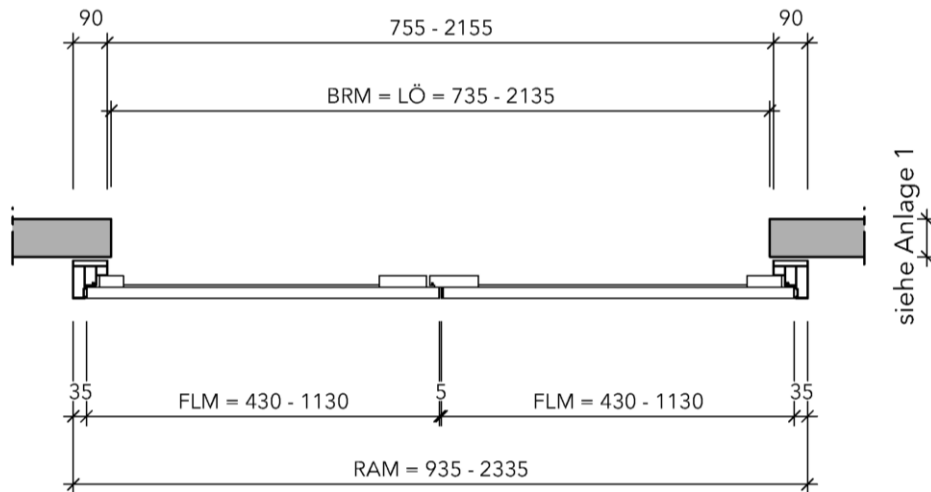
Einbau in die Installationsschachtwand, 2-flügelig

Anlage 3

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2173



Höhenchnitt siehe Anlage 6



siehe Anlage 1

BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

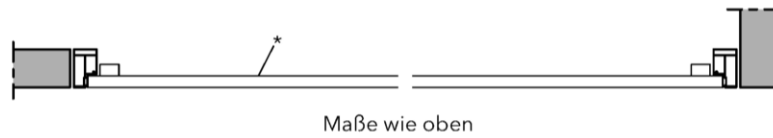
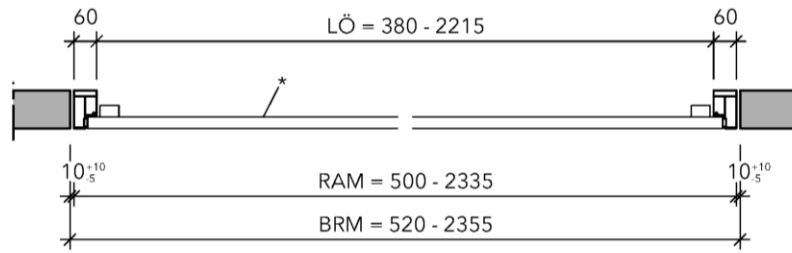
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

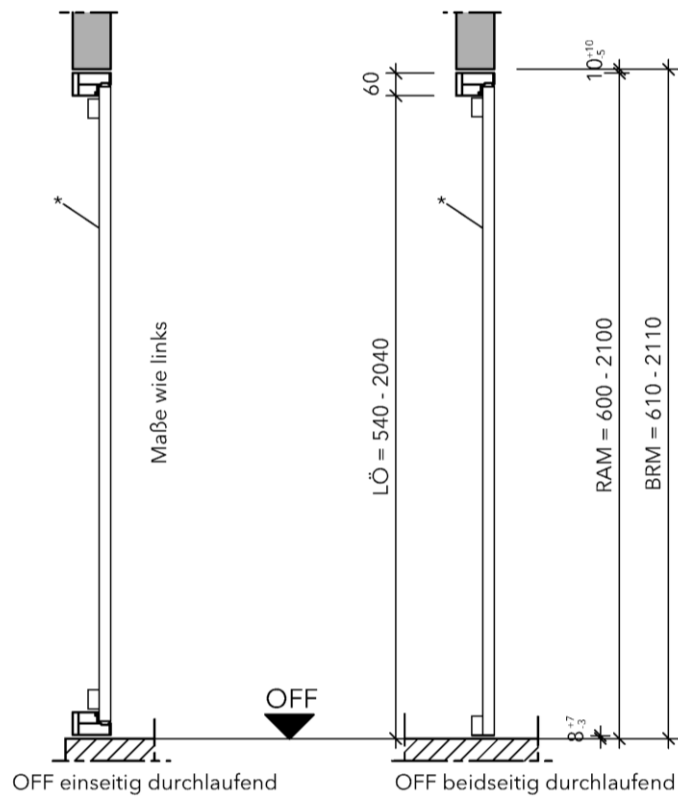
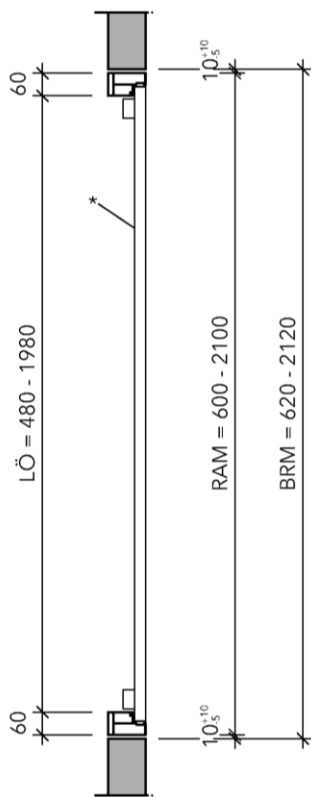
Einbau vor die Installationsschachtwand, 2-flügelig

Anlage 4



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 LÖ = lichte Öffnung

* bei zweiflügeliger Ausführung
 mit zusätzlicher Platte (Pos 1.6)



elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2173

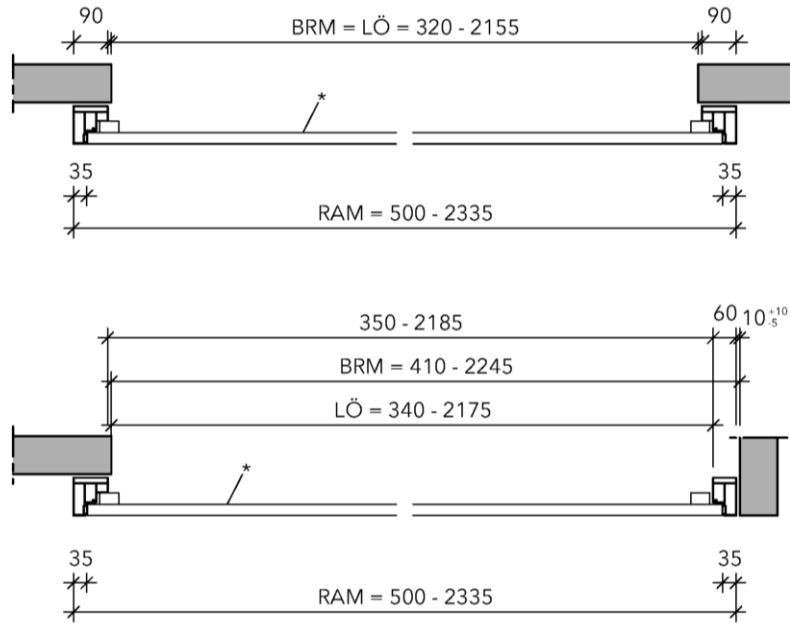
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

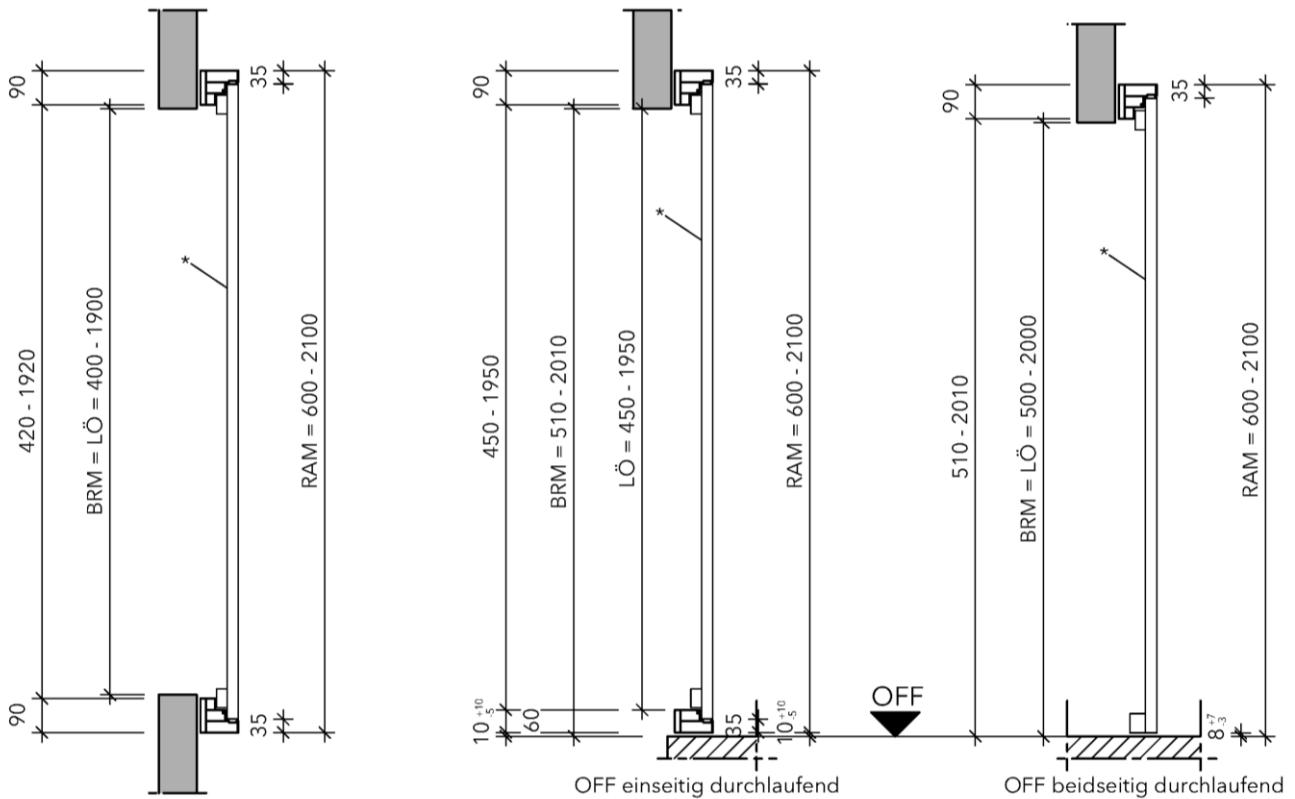
Einbauvarianten in die Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte, Baumaße

Anlage 5



BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 LÖ = lichte Öffnung

* bei zweiflügeliger Ausführung mit zusätzlicher Platte (Pos 1.6)



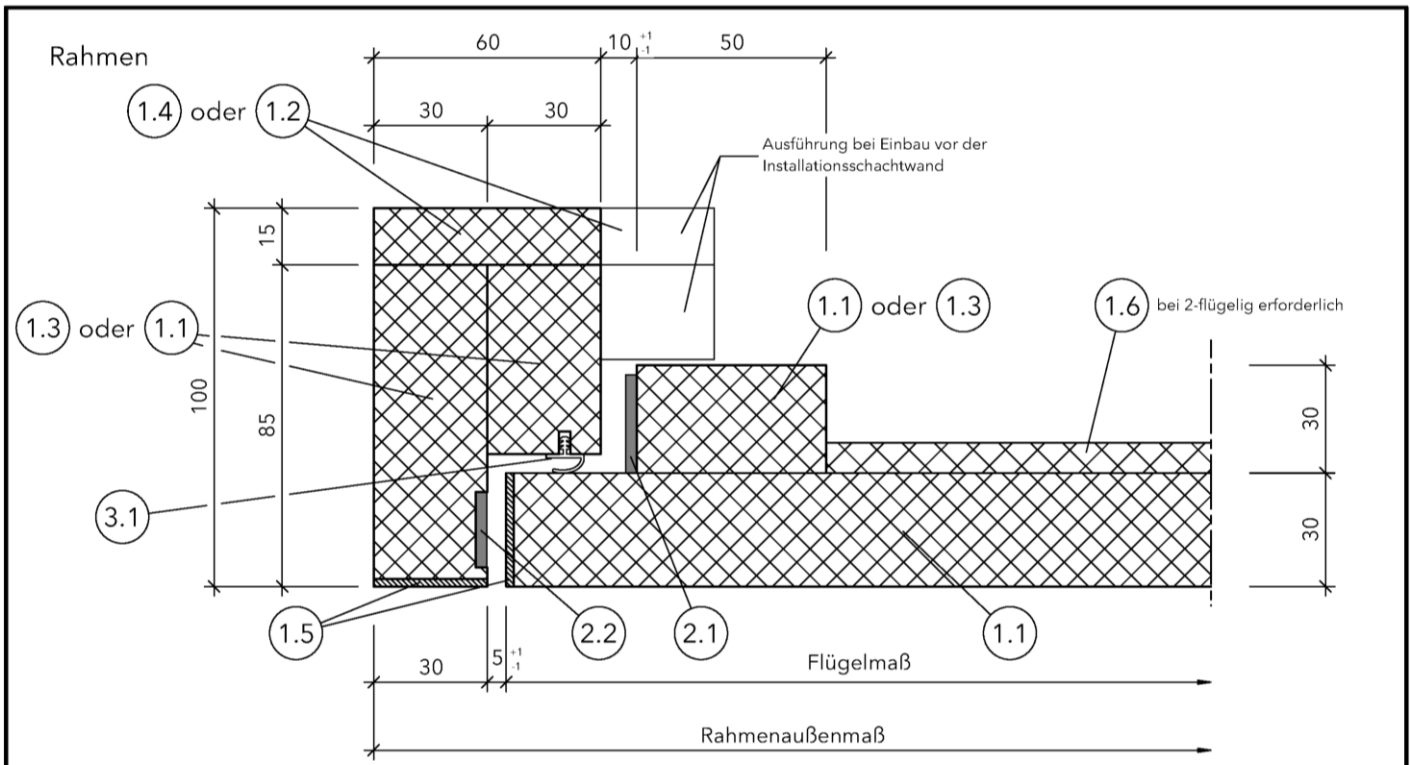
Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

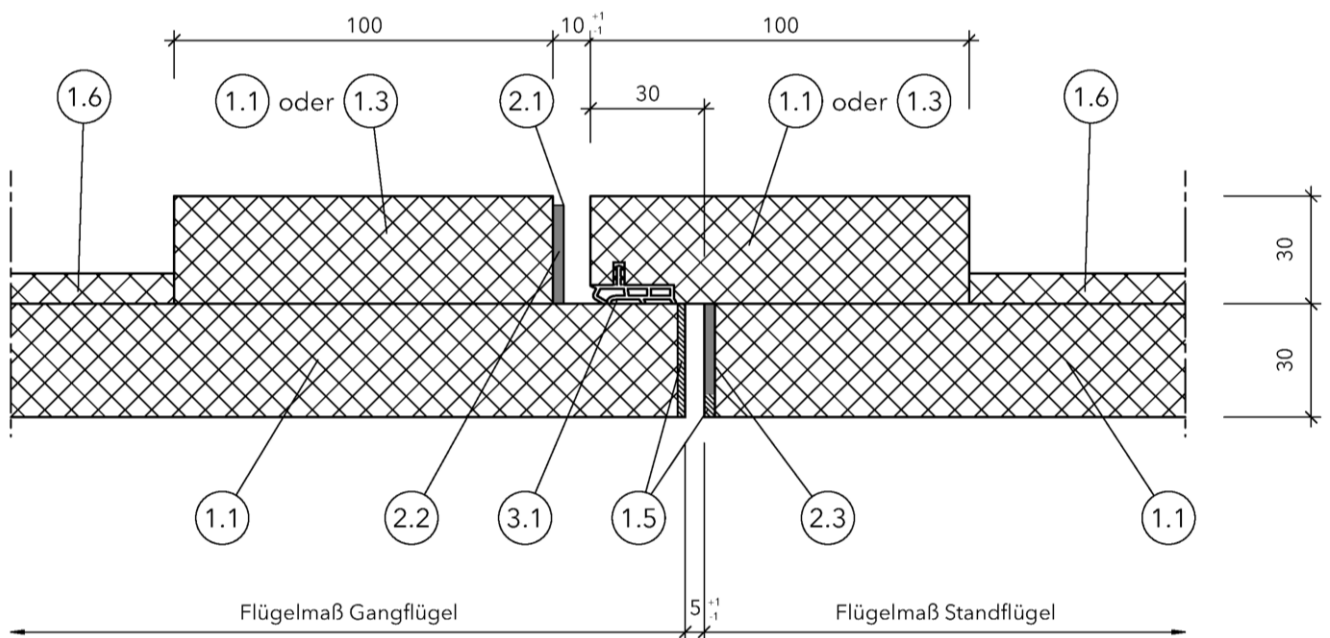
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbauvarianten vor die Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte, Baumaße

Anlage 6



Mittelanschlag



Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

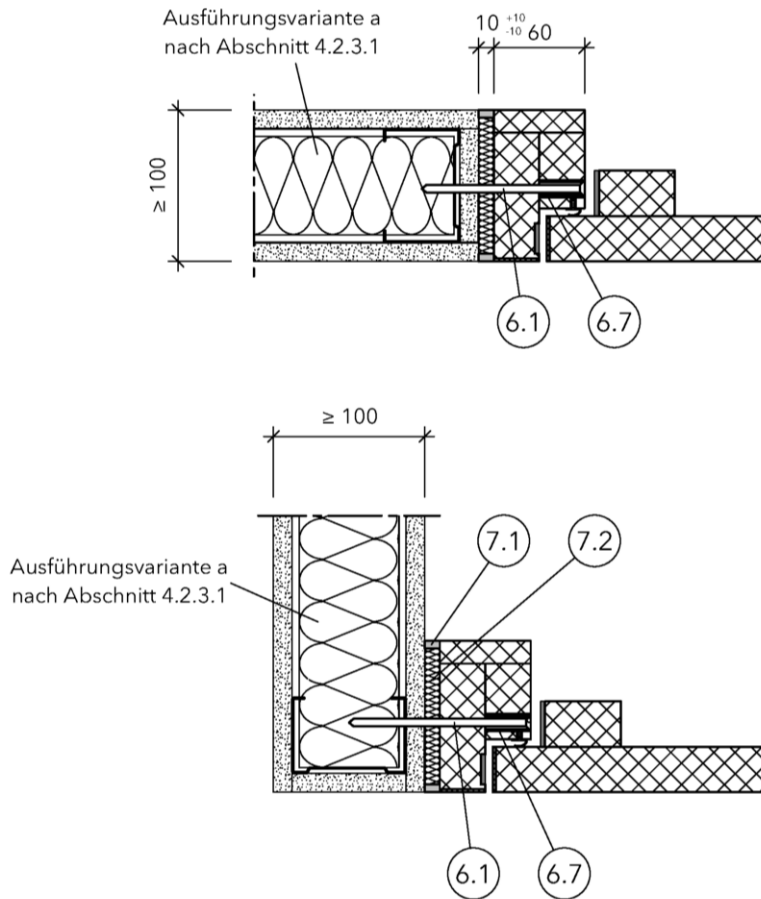
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Schnitt durch Flügel + Rahmen

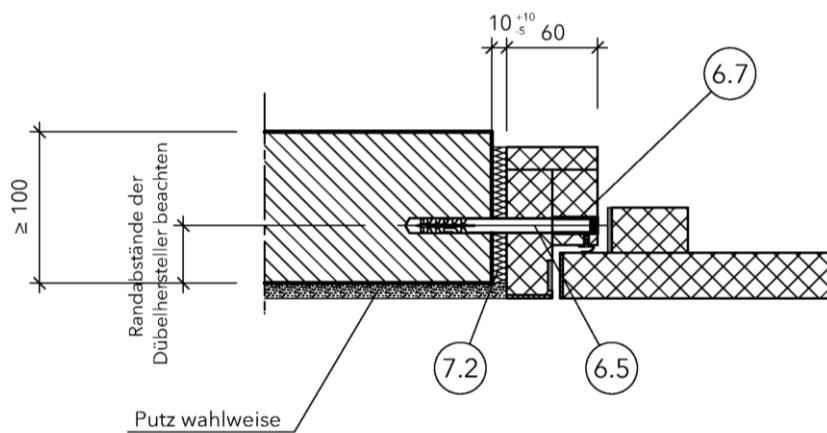
Anlage 7

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2173

Anschlüsse Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.3



Anschluss Installationsschacht gemäß 4.2.2



Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

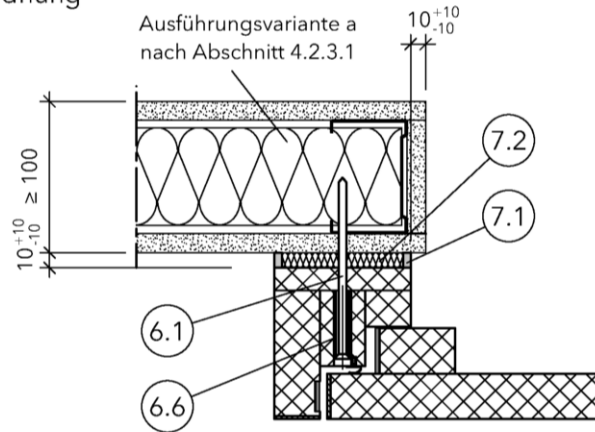
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in die Installationsschachtwand
 Wandanschlüsse

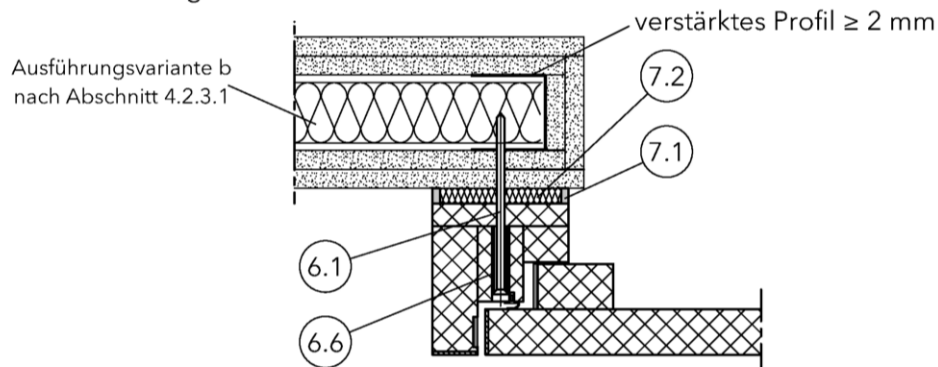
Anlage 8

Anschlüsse Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.3

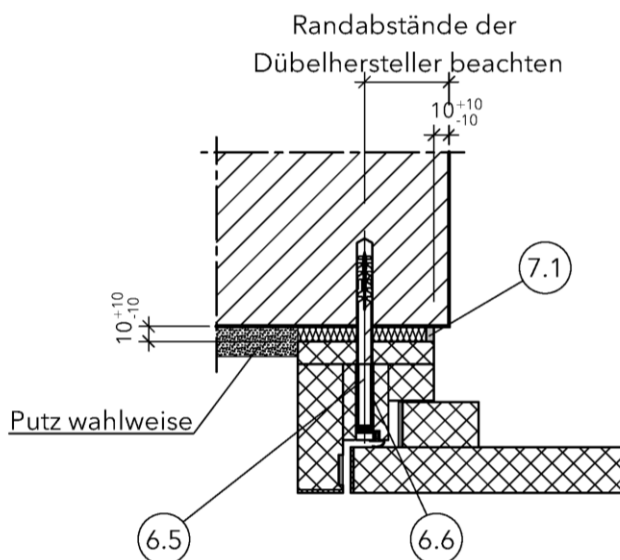
fußbodengleiche Anordnung



Einbau in nicht fußbodengleicher Höhe



Anschluss Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2



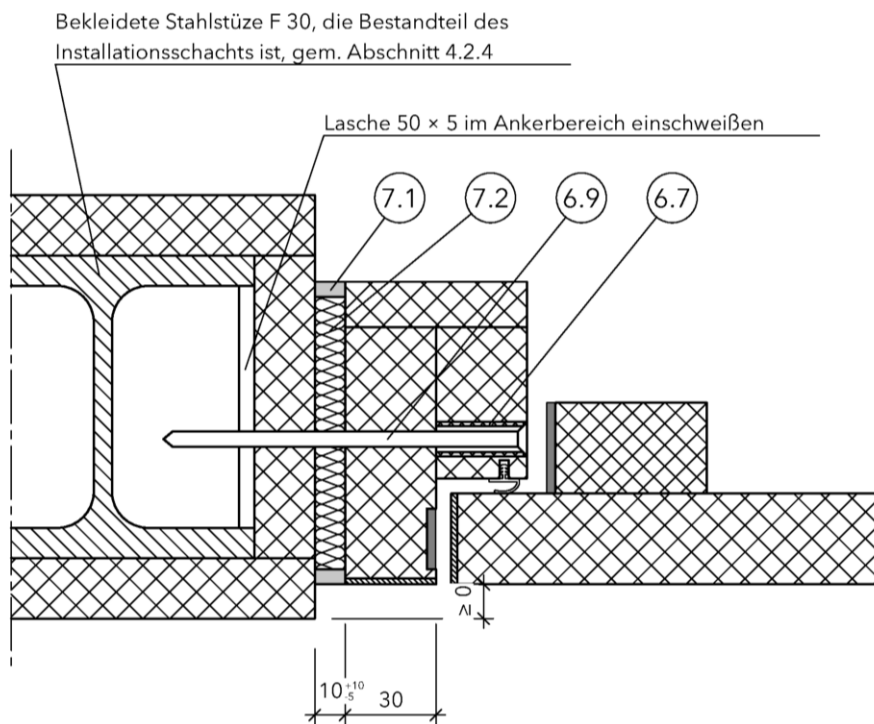
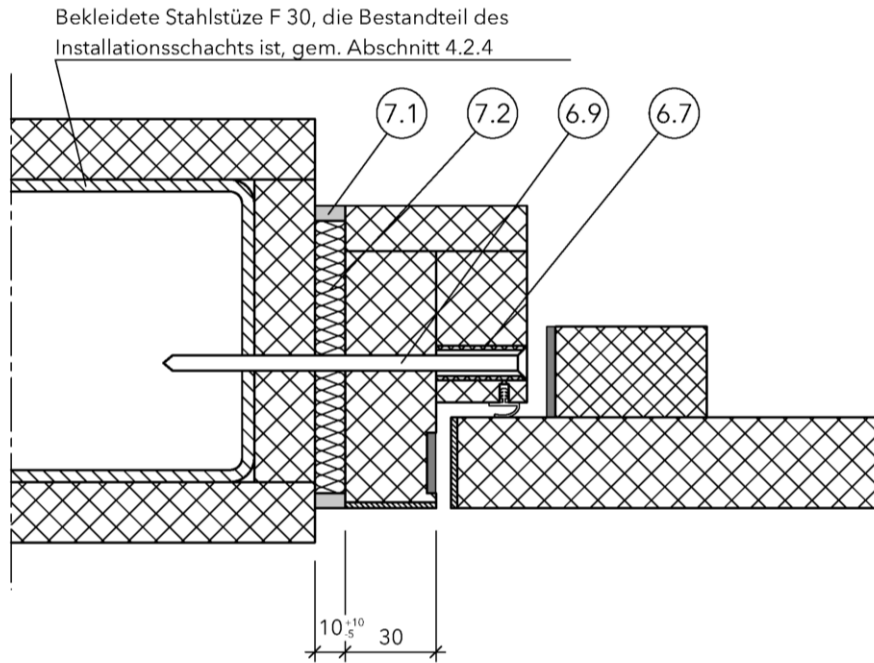
Positionsliste siehe Anlage 14
 Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau vor die Installationsschachtwand
 Wandanschlüsse

Anlage 9

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



Positionenliste siehe Anlage 14

Maße in mm

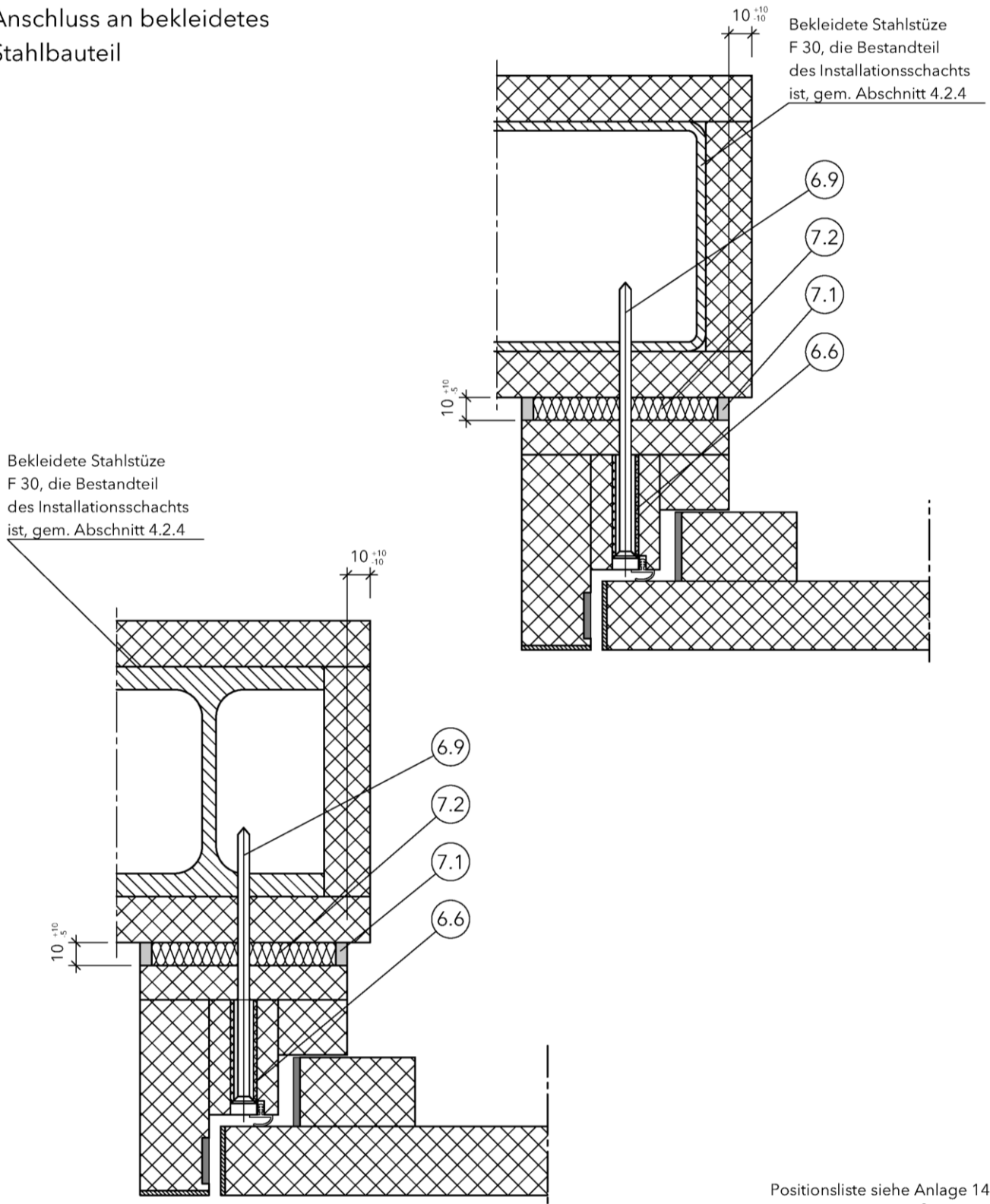
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbauvarianten in die Installationsschachtwand
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 10

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2173

Anschluss an bekleidetes
 Stahlbauteil

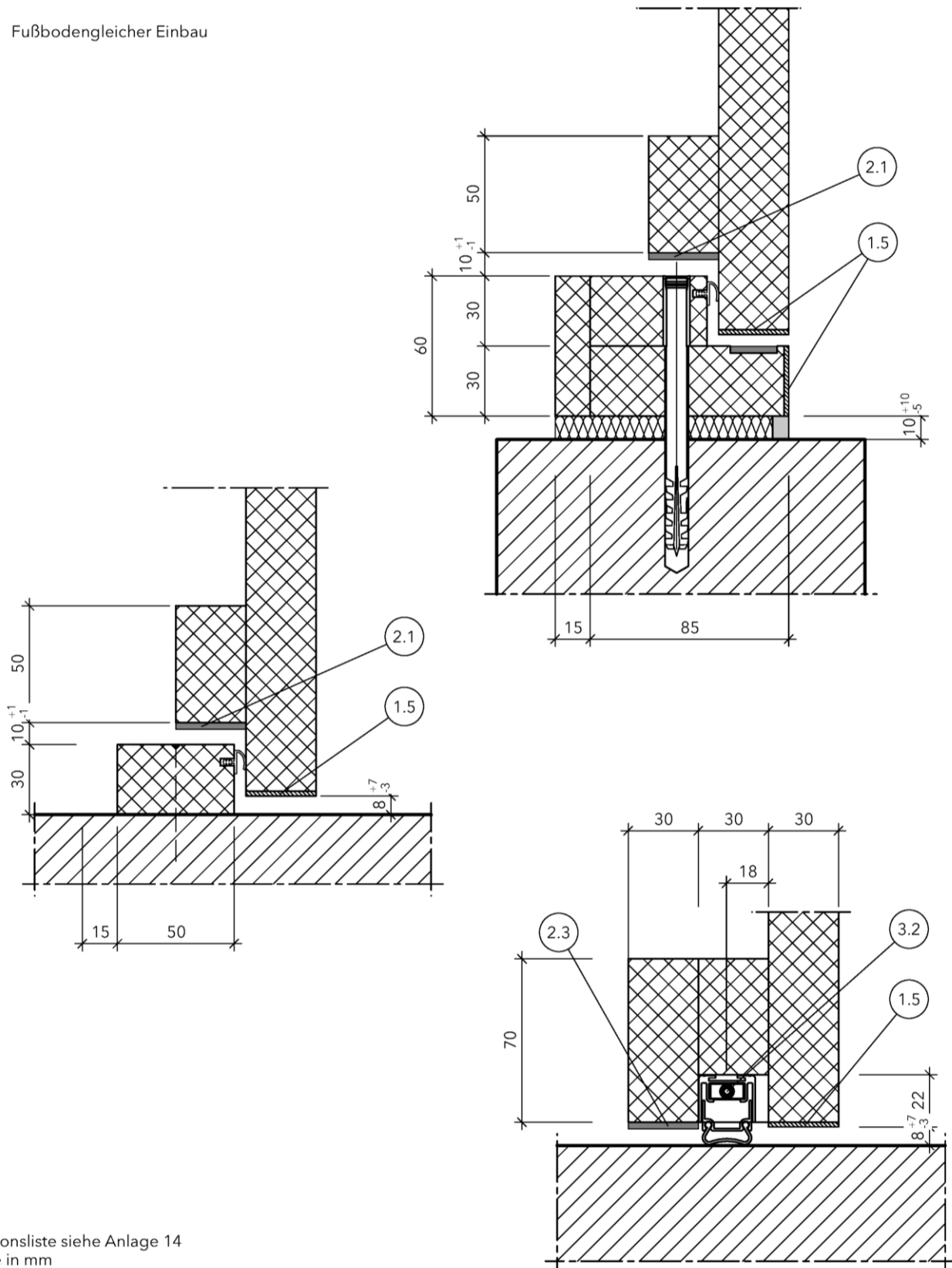


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbauvarianten vor die Installationsschachtwand
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 11

Fußbodengleicher Einbau



Positionsliste siehe Anlage 14
 Maße in mm

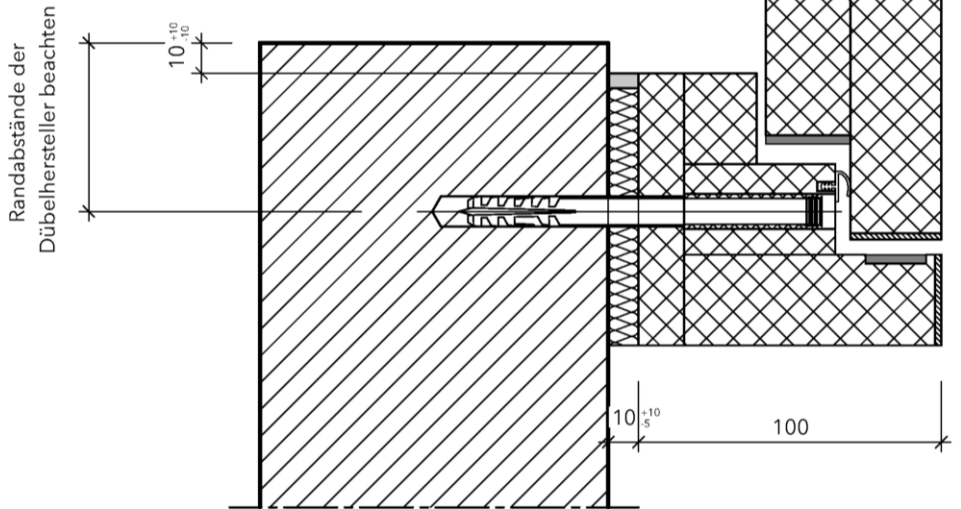
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau in/vor die Installationsschachtwand
 Schwellenausbildung

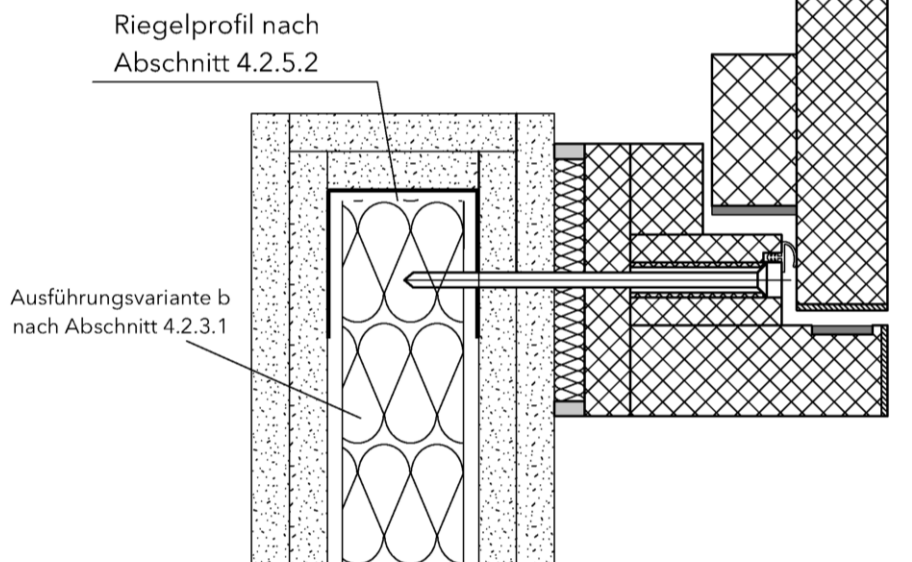
Anlage 12

Nicht fußbodengleicher Einbau

Anschluss Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2



Anschluss Installationsschachtwand gemäß Abschnitt 4.2.3



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"Promat-Revisionsflügel 30"

Einbau vor die Installationsschachtwand
Schwellenausbildung

Anlage 13

Platten	(1.1)	SUPALUX-ML, 30 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
	(1.2)	SUPALUX-ML, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
	(1.3)	PROMINA 900, 30 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
	(1.4)	PROMINA 900, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
	(1.5)	wahlweise Umleimer, max. 2 mm dick aus Metall, Holz oder Kunststoff oder Winkel aus Metall, Holz oder Kunststoff, Befestigung mit Klebstoff
	(1.6)	PROMATECT-H, ≥ 6 mm, AbP-Nr. P-MPA-E00-643, nur bei 2-flügelig erforderlich alternativ: PROMINA ≥ 6 mm oder PROMAXON, Typ A ≥ 8 mm
PROMASEAL	(2.1)	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 26 x 2,9, Z-19.11-249
	(2.2)	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 20 x 2,9, Z-19.11-249
	(2.3)	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 30 x 2,9, Z-19.11-249
Dichtungen	(3.1)	Dichtung PVC, PD 001
	(3.2)	Bodendichtung Athmer Schallex BD
	(4)	Verriegelung wie beim DIBt hinterlegt
	(5)	Bänder wie beim DIBt hinterlegt
Schrauben + Dübel	(6.1)	Spax Schraube 5 x 120 mm, Verankerung $a \leq 400$ mm, Randabstand $a \leq 300$ mm, $n \geq 2$
	(6.2)	Spax Schraube 5 x 110 mm
	(6.3)	Spax Schraube 5 x 50 mm
	(6.4)	Spax Schraube 4,5 x 25 mm
	(6.5)	Dübel nach Zulassung, $a \leq 400$ mm, Randabstand $a \leq 300$, $n \geq 2$
	(6.6)	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 44 mm
	(6.7)	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 29 mm
	(6.8)	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 15 mm
	(6.9)	Senkschraube $\geq M5 \times 120$, Verankerung $a \leq 400$ mm; Rand $a \leq 300$; $n \geq 2$
Füllmaterialien	(7.1)	Verspachtelung, wahlweise Versiegelung Silikon oder Acryl der Baustoffklasse B2
	(7.2)	Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"		Anlage 14
Positionsliste		

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2173

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15